



Liebe Leserinnen und Leser,

das Arbeitgebermodell ermöglicht Menschen mit Pflegebedarf, ihre Assistenzkräfte eigenverantwortlich auszuwählen und zu beschäftigen. Arbeitgeberin und Arbeitgeber sind jeweils die pflegebedürftigen Personen selbst. Sie können ihre Pflege damit selbstbestimmt organisieren.

Der Bezirk Oberbayern finanziert die Lohn- und Lohnnebenkosten, Lohnfortzahlung bei Urlaub und Krankheit sowie die Kosten für die Buchhaltung. Das Arbeitgebermodell ist jedoch aufwändiger als die Pflege mit Hilfe eines Pflegedienstes. Für die pflegebedürftige Person sind damit vielfältige Aufgaben und Pflichten verbunden.

In diesem Faltblatt haben wir deshalb die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt. Darüber hinaus beraten wir Sie jederzeit gerne.

Ihr

Josef Mederer
Bezirksstagspräsident von Oberbayern

Ihr Kontakt für weitere Informationen

Bezirk Oberbayern
Servicestelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Telefon: 089 2198-21010, 21011 und -21012
servicestelle@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de/Servicestelle

Sprechzeiten der Servicestelle:

Mo bis Fr 9:00 – 12:00 Uhr und
Di bis Do 13:30 – 15:00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.
Wir bitten um vorherige telefonische Vereinbarung.

Impressum

Bezirk Oberbayern
Bereich Kommunikation
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Telefon: 089 2198-91002
kommunikation@bezirk-oberbayern.de

www.bezirk-oberbayern.de

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram:
[@bezirkoberbayern](https://www.facebook.com/bezirkoberbayern)

Fotos: XXX (Titel), www.avisio-muenchen.de
(Innenteil)

Stand: März 2022



Das Arbeitgebermodell

Selbstbestimmt leben
mit Pflegeassistenz

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Das Arbeitgebermodell

Das Arbeitgebermodell ist eine Leistung der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Es ist eine Alternative zur Inanspruchnahme eines Pflegedienstes.

Die pflegebedürftige Person stellt ihre Mitarbeitenden selbst an und organisiert dadurch ihre pflegerische Versorgung. Sie wird damit zur Arbeitgeberin.

Das Arbeitgebermodell eröffnet einen Gestaltungsspielraum, da die pflegebedürftige Person über die Rahmenbedingungen ihrer Versorgung selbst entscheidet. Grundlage ist der vom Bezirk Oberbayern festgelegte Bedarf.

Wer kann Leistungen im Arbeitgebermodell bekommen?

Die pflegebedürftige Person muss mindestens den Pflegegrad 2 haben. Sie muss einen Bedarf an

- körperbezogenen Pflegemaßnahmen,
- Hilfe bei der Haushaltsführung und/oder
- pflegerischen Betreuungsmaßnahmen haben.

Auf Wunsch kann die pflegebedürftige Person die Leistungen auch als Persönliches Budget in Anspruch nehmen.

Welche Leistungen gibt es?

Die angestellten Mitarbeitenden erhalten einen Stundenlohn. Der Bezirk Oberbayern zahlt hierfür Geldleistungen an die pflegebedürftige Person. Diese entrichtet an ihre Mitarbeitenden den Lohn. Sie führt die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Lohnsteuer ab. Laienhilfen und Fachkräfte werden unterschiedlich vergütet.

Zusätzlich gibt es seit 1. September 2021 einen Bonus für langjährige Mitarbeitende. Diesen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der pflegebedürftigen Person erhalten. Arbeitsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern fließen nicht in die Berechnung des Bonus ein.

Die Höhe des Bruttostundenlohns setzt der Bezirk Oberbayern fest und passt diesen regelmäßig an. Die derzeit gültigen Stundensätze sowie die Höhe des Zuschlags für langjährige Mitarbeitende finden Sie auf der Homepage des Bezirks Oberbayern unter www.bezirk-oberbayern.de/Arbeitgebermodell.

Neben dem Stundensatz kann der Bezirk Oberbayern bei Bedarf weitere Kosten übernehmen. Insbesondere sind das:

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Lohnfortzahlungen bei Krankheit oder Urlaub der Mitarbeitenden
- Kosten für die Lohnbuchhaltung (z. B. durch Lohnbüros)

Zudem kann die pflegebedürftige Person die Gewährung eines Vorschusses beantragen. Ziel ist, dass die Zahlung des Stundenlohns und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge rechtzeitig erfolgen können. Die Auszahlung des Vorschusses für den Folgemonat erfolgt in der Regel am Ende des Vormonats.

Welche Verpflichtungen hat die pflegebedürftige Person?

Die pflegebedürftige Person tritt selbst in der Arbeitgeberrolle auf. Deshalb muss sie sich informieren, welche Verpflichtungen sich gegenüber ihren Beschäftigten zum Beispiel in Bezug auf Krankheit

und Mutterschutz etc. ergeben – beispielsweise für geringfügig Beschäftigte bei der Minijobzentrale. Daneben muss die pflegebedürftige Person ihren Pflichten als Arbeitgeberin und zur Dokumentation nachkommen. Diese umfassen unter anderem:

- Anleitung der Mitarbeitenden
- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Erstellung von Lohnabrechnungen und Dienstplänen
- Kommunikation mit Ämtern (z. B. Finanzämter, Minijobzentrale etc.)
- Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung

Was ist noch zu beachten?

☞ Nach Antragstellung ermitteln die Mitarbeitenden des bezirksinternen Fachdienstes den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung und/oder pflegerischen Betreuungsmaßnahmen.

☞ Die pflegebedürftige Person sucht ihre Mitarbeitenden selbst und wählt diese aus. Hilfreich sind hierzu Assistenzbörsen im Internet.

☞ Pflegende Angehörige können im Arbeitgebermodell nicht beschäftigt und fest angestellt werden.

☞ Gegebenenfalls sind Leistungen anderer Träger, beispielsweise der Pflegekasse oder der Krankenkasse, vorrangig zu berücksichtigen.

☞ Die Leistung wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Weitere Information:
www.bezirk-oberbayern.de/Arbeitgebermodell